

Vereinsatzung JC DJK Essen-Frintrop 1959 e.V.

§ 1) Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der im Jahre 1959 gegründete Verein trägt und führt den Namen Judo-Club DJK Essen-Frintrop 1959 e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Essen-Borbeck und ist in das Vereinsregister am Amtsgericht Essen-Borbeck unter der Nummer 10.110 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Farben des Vereins sind rot und weiß.

§ 2) Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe. Der Verein fördert und pflegt die Budo-Sportarten, im Wesentlichen den Judo-Sport. Hierzu dient vor allem die Ausübung, der als Körper- und Geisteskultur zu verstehenden Budo-Disziplin in Training und Wettkampf. Der Verein betätigt sich im Jugendpflegerischen- und sozial kulturellen Bereich und fördert diese Belange für seine Mitglieder. Der Verein kann sich auch in anderen Sportarten betätigen.

§ 3) Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung NRW. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder auch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Bemessungsgrundlage für die Verhältnismäßigkeit ist die wirtschaftliche Lage des Vereins. Der Verein kann Partnerschaften mit anderen Vereinen, die die Budo-Sportarten fördern und pflegen, eingehen. Die Partnervereine müssen ebenfalls ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in NRW verfolgen. Ziel der Partnerschaft muss es sein, das Angebot im sportlichen, jugendpflegerischen und sozial kulturellen Bereich für die Mitglieder zu verbessern, beziehungsweise zu erweitern.

§ 4) Grundsätze der Tätigkeit

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung, der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen Verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen, sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierte Art ist, entgegen.

Der Verein, seine Amtsträger/innen und Mitarbeiter/innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger/innen und Mitarbeiter/innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung lässt der Gesamtvorstand einen entsprechenden Schutzkonzept nebst dessen integraler Bestandteile wie insbesondere:

- die verpflichtende Erklärung zu einem Ehrenkodex.
- der Erlass allgemeiner Verhaltensrichtlinien und die Benennung von Ansprechpersonen.

Der Verein steht für Fairness und tritt für ein Doping und manipulationsfreien Sport ein. Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nicht behinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter. Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

§ 5) Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied:
 - im Nordrhein-Westfälischen Judo -Verband (NWJV)
 - im Essener Sportbund (ESPO)
 - in der Deutschen Jugendkraft (DJK)
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände nach Abs. 1 als verbindlich an.
- 3) Um die durchführenden Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.

§ 6) Vereinsmitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Judo-Club DJK Essen-Frintrop 1959 e.V. kann ohne Rücksicht auf Geschlecht, Herkunft, Rasse oder Weltanschauung von natürlichen und juristischen Personen beantragt werden.

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist auch davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. Auf Antrag des Mitglieds kann der Vorstand eine Ausnahme von dieser Verpflichtung beschließen.

Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter (Sorgeberechtigten). Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte- und Pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit Beschlussfassung. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 7) Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - außerordentlichen Mitgliedern
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und oder am Spiel beziehungsweise Wettkampfbetrieb teilnehmen können.

- 3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 4) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen.

§ 8) Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - durch Ausschluss aus dem Verein;
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste;
 - durch Tod;
 - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen (außerordentlichen Mitgliedern).
- 2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Der Austritt kann nur zum Ende eines Vierteljahres (31. März; 30. Juni; 30. September; 31. Dezember) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen erklärt werden. Beim Wegzug/Umzug aus dem Einzugsgebiet, sowie bei sozialen Härten kann ein Antrag an den Vorstand auf Verkürzung der Kündigungsfrist gestellt werden. Der Vorstand entscheidet verbindlich über den Antrag.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflicht bleiben hiervon unberührt. Vereins eigene Gegenstände sind im Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugeben. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 9) Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
 - grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt.
 - in grober Weise, den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.
 - sich grob und unsportlich verhält.
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerungen, extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung, beziehungsweise Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet.
 - gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand (per Beschluss auch die Jugendleitung) auf Antrag
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzulassen. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit 2/3 Mehrheit zu entscheiden.
- 4) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen per Brief mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 5) Den betroffenen Mitgliedern steht gegen den Ausschluss, kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

- 6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach der Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen.
- 7) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstandes, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10) Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug

Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden. Über die Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, und Gebühren entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzung sind den Mitgliedern bekannt zu geben. Der Vorstand kann durch Beschluss Beiträge für Familien, Jugend und nach Art der Mitgliedschaft in unterschiedlicher Höhe festsetzen. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie (ab drei Personen mit mindestens einem minderjährigen Kind). Minderjährige Mitglieder werden mit Ablauf des Jahres, in das die Vollendung des 18. Lebensjahres und Eintritt der Volljährigkeit fällt, als Erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Das Mitglied ist verpflichtet, im Verein, Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefonverbindung sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschrift-Mandat erteilt haben, werden die Beiträge, Gebühren und Umlagen zum Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 % Zinsen über den Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden. Fällige Forderungen können vom Verein außerordentlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen, Beitragsleistungen oder Pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden, beziehungsweise Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

§ 11) Mitgliedsrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Person, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelung des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter/innen ausüben. Alle weiteren mit Mitgliedschaftsrechten, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben. Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendetem 8. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter/innen sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlung teilzunehmen.

§ 12) Ordnungsgewalt des Vereins

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelung dieser Satzung sowie die Vereinsordnung zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter/innen und Übungsleiter/innen Folge zu leisten. Ein Verhalten eines Mitglieds, dass nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:

- Ordnungsstrafe bis zu 500 €.
 - Befristeter, bis maximal sechsmonatiger Ausschluss vom Trainings- und Vereinsbetrieb.
- Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des § 9 Abs. 3-5 entsprechend.

§ 13) Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der geschäftsführende Vorstand
- Der Gesamtvorstand

§ 14) Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte jeweils bis zum 30. April durchgeführt werden. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.

Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter/in und von dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden einzeln gewählt. Es ist der/die Kandidat/in gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein/e Kandidat/in im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/innen mit den mit der höchstens und der zweithöchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im zweiten Wahlgang, der/die Kandidat/in der/die die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die

Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten/innen das Amt angenommen haben.

Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zugehen.

Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlung statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung schließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer online basierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

Teilnahme- und stimmberechtigte Personen, die online an der virtuellen beziehungsweise an der hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (zum Beispiel die Auswahl der zu verwendenden Software beziehungsweise Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist im Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.

Im Übrigen gelten für die virtuelle beziehungsweise hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß. Außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren nach Maßgabe der folgenden Regelungen gefasst werden. Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, mindestens von einem Viertel der Stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme abgegeben wurde und der Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat.

Antragsberechtigt sind:

- a. der geschäftsführende Vorstand
- b. die Mitglieder, wenn diese mindestens einem Fünftel einen gleich lautenden Antrag gemeinschaftlich stellen.

Ein Antrag auf durchführende, schriftliche Verfahren ist an den/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall an ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu richten. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall eines anderen Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes, haben innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages, im übrigen, nach dem Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussantrages und der weiteren Beschlussunterlagen an alle Mitglieder einzuleiten.

Den stimmberechtigten Mitgliedern ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim Verein (Alternativ: beim Vorstand gemäß § 26 BGB) massgeblich. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, bestimmt die Form der Stimmabgabe, sofern die Form der Stimmabgabe nicht durch die Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist. Für die Stimmabgabe kann die Textform ausreichend sein. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine Person werden die Stimmen als ungültige Stimmabgabe gewertet.

Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von drei Werktagen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen Mitgliedern gegenüber in Textform (gegebenenfalls alternativ: durch Veröffentlichung im internen Mitgliederbereich auf der Internetseite des Vereins) bekannt zu machen. Im Übrigen gelten die Regeln zur Mitgliederversammlung und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß, soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.

§ 15) Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- 1) Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstandes
- 2) Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
- 3) Entlastung des Gesamtvorstandes
- 4) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt;
- 5) Wahl der Kassenprüfer
- 6) Beschlussfassung über Umlagen
- 7) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
- 8) Beschlussfassung über eingegangene Anträge (§14).

§ 16) Der geschäftsführende Vorstand

- 1) Geschäftsführender Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Personen. Beim JC DJK Essen-Frintrop 1959 e.V. besteht der geschäftsführende Vorstand aus dem:
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Kassierer
 - Geschäftsführer
 - Sportwart
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder der des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.
- 5) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.
- 6) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- 7) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl und Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss eine/n Nachfolger/in bestimmen.
- 8) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch die/den Vorsitzende/n bei deren/ dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder, anwesend ist. Er kann mehr Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon oder

Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon beziehungsweise Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

- 9) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 17) Der Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - der Jugendleitung männlich und weiblich
- 2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
 - Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung
 - Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen
 - Berufung von Nachfolger für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
 - Beschlussfassung über Beiträge und Gebühren
 - Erlass eines Schutzkonzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt nebst dessen integraler Bestandteile wie insbesondere:
 - die verpflichtende Erklärung zu einem Ehrenkodex
 - der Erlass allgemeiner Verhaltensrichtlinien
 - die Benennung von Ansprechperson
- 3) Der Gesamtvorstand soll mindestens alle drei Monate einberufen werden. Im Übrigen gilt §14 entsprechend.

§ 18) Die Vereinsjugend

Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Die Vereinsjugend wird von der Jugend vertreten, die auf der Mitgliederversammlung gewählt wird. Jeweils eine männliche und eine weibliche Jugendvertretung.

§ 19) Vergütung der Tätigkeit der Organe, Mitglieder, Aufwandungsersatz, bezahlte Mitarbeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Den Mitgliedern des Vorstandes kann für deren Vorstandstätigkeit eine Vergütung gezahlt werden. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, eine Geschäftsstelle, Leiter und oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Des Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der Satzung, gemäß Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen nur die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit Prüfbelege und Aufstellung nachgewiesen werden. Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 20) Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören sollen. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht als Kassenprüfer gewählt werden.

Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Vorstand beauftragen. Hierfür ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen, Belegen auf buchhalterische Richtigkeit und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer beantragen auf der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§ 21) Haftung

Ehrenamtlich Tätige und Organe oder Amtsträger/innen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gemäß §3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leichte fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder die bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen Schäden verursachen, soweit nicht durch Versicherungen des Mitgliedes des Vereins abgedeckt sind, haftet somit der Verein.

§ 22) Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgabe der EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter/innen oder sonst für den Verein Tätigen, ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehören Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus. Die in der schriftlichen Anmeldung hinterlegten Kontaktdaten, außer die Kontoverbindung, werden zu Vereinszwecken durch den Verein genutzt und hierfür auch an Mitglieder des Vereins und zwecks Passbestellung auch an den DJB und NWJV weitergegeben.

§ 23) Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist im Falle der Auflösung der zweite Vorsitzende als Liquidator des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall, fällt das Vermögen des Vereins an den DJK Verband oder einen im DJK Verband ansässigen Verein, welcher es unmittelbar und

ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere im Judo-Sport, zu verwenden hat.

§ 24) Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14.02.2024 beschlossen.
Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.